# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2212/83 DER KOMMISSION

**vom 29. Juli 1983**

**zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Malawi und Kenia bei bestimmtem Angelgerät (künstliche Fliegen zum Flugangeln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/968/EWG des Rates vom 24. November 1981 über die Anwendung der Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" im Rahmen des zweiten AKP—EWG-Abkommens (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der aufgrund des am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten zweiten AKP—EWG-Abkommens eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 dieses Abkommens den Beschluß Nr. 1/83 erlassen.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 sind die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Mai 1983 bis zum 28. Februar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 30.